

13 Gemeindediakone/Jugendreferenten (*)

Vergütungsgruppe Vb

1. Gemeindediakone/Jugendreferenten mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Fachhochschulausbildung oder einer als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung (§ 3 Mitarbeiterdienstgesetz) und entsprechender Tätigkeit.
2. Gemeindediakone/Jugendreferenten mit anderer kirchlich anerkannter Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IVb

3. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach einjähriger Tätigkeit.
4. Mitarbeiter wie Fallgruppe 2 nach Abschluss der kirchlichen Aufbauausbildung (zweite kirchliche Dienstprüfung).

Vergütungsgruppe IVa

5. Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 oder 4 nach siebenjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb.
6. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 oder 4, deren Tätigkeit sich durch besondere Verantwortung oder Bedeutung aus der Vergütungsgruppe Vb heraushebt (Anm. 1).
7. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 oder 4 mit abgeschlossener qualifizierter Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit (Anm. 2).

Vergütungsgruppe III

8. Mitarbeiter wie Fallgruppe 6 oder 7 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 6 oder 7.
9. Mitarbeiter wie Fallgruppe 6, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung und Bedeutung ihres Aufgabengebietes erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 6 heraushebt (Anm. 3).

Vergütungsgruppe IIa (Anm. 4)

10. Mitarbeiter wie Fallgruppe 9 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 9.

Anmerkungen:

(*) Anmerkung zu allen Fallgruppen:

Bis zur Neufassung der Entgeltordnung wird der Bachelor-Abschluss der abgeschlossenen kirchlich anerkannten Fachhochschulausbildung gleichgestellt.¹

(1) Solche Tätigkeiten sind z. B. Leitungsaufgaben; schwierige oder umfangreiche Koordinationsaufgaben; Grundsatz-, Planungs- oder Fortbildungsaufgaben (z. B. als Referent im Amt für Jugendarbeit, Aufgaben im Gruppenamt.

(2) Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufs begleitenden Ausbildung oder durch eine andere kirchlich als gleichwertig anerkannte Ausbildung vermittelt wird.

(3) In der Regel werden leitende Tätigkeiten damit verbunden sein.

(4) Soweit aufgrund von Tätigkeiten die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IIa und höher der Anlage 1a der Vergütungsordnung zum BAT erfüllt sind, erfolgt die Eingruppierung nach diesen Tätigkeitsmerkmalen.

¹ Gemäß Artikel 1 Nr. 2 AR-Änd zur AR-M (GVBl. S. 210) mit Wirkung vom 1. Sept. 2009